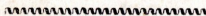


Statuten

für den

Bürgerclubb

in Riga.



Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

Ist zu drucken erlaubt, unter der Bedingung, daß,
nach erfolgtem Abdrucke, fünf Exemplare an die Censur=
Comität allhier abgeliefert werden.

Dorpat, den 18. November 1829.

(L.S.)

Censor Dr. Friedr. Erdmann.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24142

243467623

§. 1.

Es können in diesen Bürgerclubb aufgenommen werden: Militair=Personen, vom Fähndrich bis zum General, Civil=Officianten, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Handlungs=Commis, und ganz besonders, achtungswerthe Gewerksmeister.

§. 2.

Die Anzahl der Mitglieder wird auf 200 Personen festgesetzt, und über diese Zahl kann kein Mitglied aufgenommen werden.

§. 3.

Aus der Gesellschaft werden 4 Vorsteher erwählt. Ein Jeder, den die Wahl trifft, muß das Vorsteher=Amt annehmen, oder, falls er nicht triffliche Gründe dagegen anführen kann, der Gesellschaft entsagen, und kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder als Mitglied aufgenommen werden. Auch kann keiner das Vorsteher=Amt länger als 2 Jahre verwalten, und kann ein solcher eine dritte Wahl nur nach einem Zwischenraum von einem Jahre wieder annehmen. Jedoch steht es in seinem Be-

lieben, diesem Amte auch nur ein Jahr vorzustehen. Wer aber nach 3 Jahren, von der letzten Wahl an gerechnet, wiederum erwählt wird, muß ebenfalls, bei Verlust seines Mitglied-Rechts, dieses Amt wieder annehmen.

§. 4.

Die Wahl der Vorsteher geschieht auf folgende Art: Ein jedes Mitglied schreibt die Namen derjenigen 4 Personen, welchen es seine Stimme zu Vorstehern giebt, auf einen mit seinem Namen eigenhändig unterschriebenen Zettel, und legt ihn in das zu diesem Behuf ausgestellte Wahlkästchen, welches 8 Tage vor dem Stiftungstage zu diesem Zweck im Gesellschaftszimmer sich befindet. Wahlzettel, welche nicht von dem Wählenden unterschrieben worden, sind als ungültig anzusehen.

§. 5.

Am Stiftungstage wird das Wahlkästchen von den Vorstehern geöffnet, die Wahlzettel werden laut verlesen und verzeichnet. Diejenigen 4 Mitglieder, welche die meisten Stimmen gehabt, sind dann die erklärten Vorsteher für das nächste Gesellschaftsjahr. Sollte aber die Wahl Jemand treffen, der durch hinreichende Gründe, oder, nach §. 3., das Recht hat, es von sich abzulehnen, so ist der nachfolgende Stimmen-Mehrhaber verbunden, die Stelle einzunehmen, oder, im Weigerungsfalle, der Gesellschaft zu entsagen; und würde dann der nächst-

folgende Stimmen-Mehrhaber das Vorsteher-Amt zu übernehmen haben.

§. 6.

Nach vollzogener und beendigter Wahl der Vorsteher für das nächste Gesellschafts-Jahr, zeigen die bisherigen Vorsteher durch einen Anschlag, welcher 8 Tage hängen bleibt, der Gesellschaft an, wer, und mit wie viel Stimmen jeder, zum Vorsteher erwählt worden ist.

§. 7.

Die Vorsteher verwalten jedes Jahr ihr Geschäft bis zum nächsten Klubbtag nach dem Stiftungstage, und haben bis dahin jedes vorkommende Geschäft zu besorgen und zu reguliren.

Der neu erwählten Vorsteher Activität fängt demnach erst von dem Tage an, wenn sie von den bisherigen Vorstehern das Geschäft förmlich übernommen, nöthige Rede und Antwort erhalten, über den richtigen Empfang der Bücher, Casse und Sachen, den Abgehenden gehörig quittirt und die Gesellschaft durch einen Anschlag davon benachrichtigt, wie sie die Geschäfte unter sich vertheilt haben.

§. 8.

Einer der Vorsteher übernimmt das Buchführen und die Casse, der zweite die Aufsicht über die Karten- und alle Gesellschafts-Spiele, der dritte die Aufsicht über die Dekonomie, (an welchen diese

nigen Mitglieder sich gleich zu wenden haben, denen vom Büffet etwas nicht so, wie es seyn sollte, gereicht ward); der vierte Vorsteher die Aufsicht über Musik und Tanz, und besorgt an Ball=Tagen die nöthige Ordnung der Tänze und Vertheilung der Ball=Billette und Tanz=Nummern.

§. 9.

Außer diesem Geschäft haben die Vorsteher strenge auf Ordnung zu sehen, und jeder von ihnen eine wöchentliche Dejour zu halten. Der Name des jedesmal dejourirenden Vorstehers wird durch einen Anschlag (der eine ganze Woche, als die Dauer der Dejour, hängen bleibt,) am Klubbtage der Gesellschaft bekannt gemacht.

§. 10.

Keiner der Vorsteher hat vor den andern einen Rang oder Vorzug, sondern sie sind einander in der Gesellschaft gleich. Jedoch darf keiner von ihnen einen Anschlag für die Gesellschaft machen, oder sonstige Verfügungen treffen, ohne Zuziehung und Mitwissen der 3 andern Vorsteher. Jeder von ihnen hat indessen das Recht, in seinem von ihm übernommenen Geschäfte ihm gutdünkende Abänderungen vorläufig zu treffen.

§. 11.

Sollte ein Vorsteher im Laufe des Gesellschafts=Jahres mit Tode abgehen, oder die Gesellschaft

aus triftigen, begründeten Ursachen verlassen: so tritt dasjenige Mitglied in die Stelle des abgegangenen ein, welches am Stiftungstage bei der Vorsteherwahl, nächst dem Erwählten, die meisten Stimmen hatte. Auch macht ihn alsdann diese interimistische Wahl nicht von der Verpflichtung frei, bei etwaniger am Stiftungstage auf ihn fallender neuer Wahl zum Vorsteher, dieses Amt annehmen zu müssen.

§. 12.

Jedes Mitglied soll den Vorstehern so begegnen, als man es Männern schuldig ist, die aus Freundschaft und Gefälligkeit sich allen Mühen und Beschwerden, zum Besten der Gesellschaft, willig und uneigennützig unterziehen. Daher ist es die Pflicht jedes Mitgliedes, denselben mit gebührender Höflichkeit, Freundschaft und Leutseligkeit und billiger Gefälligkeit zuvorzukommen; fern sey es, dieselben zu beleidigen, oder durch ein widriges Betragen ihnen Verdruß zu machen, und ihren Unwillen zu reizen.

§. 13.

Jedes Mitglied zahlt, zur Bestreitung der Unkosten, zehn Rubel Silber jährlich.

§. 14.

Jedes Mitglied ist verbunden, die Original-Gesetze eigenhändig zu unterschreiben, weshalb es sich, bei seinem ersten Besuche in der Gesellschaft, so-

gleich an einen Vorsteher zu wenden hat. Damit sich aber Niemand mit der Unkenntniß der Gesetze entschuldigen kann, erhält jedes Mitglied, gleich nach seiner Aufnahme, ein gedrucktes Exemplar dieser Gesetze, gegen Erlegung von 30 Kop. S.M.

§. 15.

Wer ein Mitglied zu werden wünscht, zeigt dieses einem Mitgliede an, das ihn dann in dem von dem Protokollführenden Vorsteher bewahrten Proponenten=Buche, in Gegenwart desselben Vorstehers, in die nächste Nummer der Candidaten=Reihe verzeichnet. Jedoch muß der proponirte Candidat nicht unter 20 Jahr alt seyn.

§. 16.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht jedesmal am Klubbtage, Abends um 8 Uhr. Nachdem der Name des Candidaten schon seit dem letzten Klubbtage vor 8 Tagen an der Anschlagstafel verzeichnet, und auf diese Weise zur Kenntniß der versammelten Gesellschaft gebracht worden ist, geschieht die Aufnahme des Candidaten zum Mitgliede auf folgende Weise: Indem der Protokollführende Vorsteher Namen und Stand des Candidaten, über welchen jetzt ballottirt werden soll, so wie den Namen seines Proponenten, laut und wiederholt nennt, ertheilt er einem jeden Mitgliede einen weißen und einen schwarzen Ball. Von diesen bestimmt der Wurf des weißen Balles in den weißen Beutel den

Wunsch der Aufnahme, so wie der Wurf des schwarzen Balles in den weißen Beutel den Wunsch der Nichtaufnahme des Candidaten in die Gesellschaft. Der vorangehende weiße Beutel ist demnach der entscheidende, und der folgende schwarze sammelt nur die übriggebliebenen weißen und schwarzen Bälle. Nach beendigter Stimmen-Sammlung oder Ballottement über den in Frage stehenden Candidaten werden im Vorsteher-Zimmer, die im weißen Beutel befindlichen Bälle gezählt, und wenn zwei Drittheile oder mehr weiße, und nur ein Drittheil schwarze Bälle sich darin finden, so ist besagter Candidat dadurch von der Gesellschaft zum Mitgliede angenommen, im entgegengesetzten Falle aber dessen Aufnahme verweigert worden. Es steht auch dem Proponenten des Candidaten frei, bei der Entscheidung durch Nachzählen der Bälle im Vorsteher-Zimmer gegenwärtig zu seyn. Immer aber bestimmt nur die Zweidrittheil-Zahl der weißen Bälle die Aufnahme des Candidaten.

§. 17.

Der Name des auf diese Weise zum Mitgliede aufgenommenen Candidaten wird demnächst, ohne Bemerkung der Anzahl der weißen und schwarzen Bälle, durch einen Anschlag von den Vorstehern, der Gesellschaft bekannt gemacht. Jedoch muß der ganze Ausfall eines jeden Ballottements, mit Anführung der Anzahl weißer und schwarzer Bälle, im Proponenten-Buche notirt werden.

§. 18.

Jedes Mitglied, das mit ballottirt, muß seinen Ball eigenhändig in den Beutel legen, und sich beim Ballottement aller und jeder Aeußerung über den Candidaten, sie mögen nun zum Vortheil oder Nachtheil desselben gereichen, unbedingt enthalten. Auch darf beim Ballottement weder der Proponent des Candidaten, noch sonst irgend ein anderes Mitglied, um Stimmen für oder wider denselben zu sammeln, viel weniger um das Ballottement selbst zu beobachten, mit den Stimmen sammelnden Vorstehern herumgehen. Eben so wenig darf der Vorsteher etwas mehr oder anderes, als bloß den Namen und Stand des Candidaten und den seines Proponenten anführen. Wer wider die eine oder die andere dieser Anordnungen handelt, verfällt jedesmal in eine Strafe von zwei Rubeln S.M.

§. 19.

Sollte irgend ein Mitglied den Aufzunehmenden nicht kennen, oder nicht hinlängliche Gelegenheit gehabt haben, sich nach dessen Aufnahmewürdigkeit zu erkundigen, so ist es der Billigkeit gemäß, daß es lieber gar nicht über denselben ballottire.

§. 20.

Wenn Jemand im Candidaten-Buche verzeichnet, oder dessen Name zum bevorstehenden Ballottement schon angeschlagen ist; so steht es demselben frei, wenn er nicht über seine Aufnahme ballottiren

lassen will, dem Vorsteher durch seinen Proponenten, selbst kurz vor dem Ballottement, hiervon eine Anzeige machen zu lassen, der dann dessen Namen (nur in Gegenwart des Proponenten, oder auf dessen schriftliche Anzeige) aus der Liste der Candidaten streichen darf. Jedoch darf alsdann in dessen Stelle kein Anderer zum Ballottement eingeschoben werden, oder dessen Platz einnehmen, sondern es wird die strengste Reihenfolge beobachtet (nach §. 16.)

§. 21.

Wer einmal durchs Ballottement verworfen worden ist, kann in demselben Gesellschafts-Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden. Würde er nach Verlauf desselben abermals proponirt, und ebenfalls nicht angenommen, so darf derselbe nicht eher, als nach 3 Jahren, von neuem in Vorschlag gebracht, und, nach nochmaliger Abweisung, nie wieder auf die Liste der proponirten Candidaten gesetzt werden.

§. 22.

Außer den eigentlichen Mitgliedern der Gesellschaft können, wenn die bestimmte Zahl von 200 Mitgliedern vollzählig ist, auch temporaire Mitglieder statt finden, wenn nämlich Jemand sich als Candidat einschreiben, sodann über sich im engern Ausschusse ballottiren läßt, und $1\frac{1}{2}$ Rbl. S.M. per Monat praenumerando bezahlt. Ein solches temporaires Mitglied hat mit den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft alsdann gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

§. 23.

Wenn gleich aus besonderer Rücksicht gegen die Verdienste des Herrn August Günther, welche er sich bei Organisirung dieses gesellschaftlichen Vereins als dessen Mitglied erworben, derselbe als solcher zum Dekonom der Gesellschaft erwählt worden; so wird nichts desto weniger hiermit festgesetzt, daß diese Wahl nur als einzige Ausnahme gelten, dahingegen für die Folgezeit der Dekonom nicht weiter aus der Zahl der Mitglieder erwählt werden soll.

§. 24.

Der Besuch kann täglich von Morgens 8 bis Abends 12 Uhr, an Klubbtagen jedoch bis 1 Uhr Abends geschehen. Wer länger, als diese bestimmte Zeit, verweilt, zahlt für jede sich länger aufhaltende Stunde einen Rubel S.M. Strafe.

§. 25.

Ohne durch besondere auseinander gesetzte Vorschriften sämtlicher Mitglieder, und die von denselben als Gäste eingeführte Fremde, an ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des gesellschaftlichen Lebens, vorzüglich in dieser geschlossenen Gesellschaft, genau beobachtet werden müssen. Hiernächst sind alle in einem wohleingerichteten Staate verbotene Urtheile, Reden und Handlungen, ausdrücklich untersagt. Dahin gehören besonders: Spötteien über irgend eine Religion, unbedachtsame und

vorlaute Urtheile über die Regierung, oder über die an des Staates Wohlfahrt arbeitenden Personen; alle satyrische und beleidigende Redensarten gegen irgend Jemand u. s. w. Wenn ein Mitglied dieser Vorschrift zuwider handelt, so ist dasselbe entweder von den Vorstehern in eine der Vergehungen angemessene Geldstrafe zu verurtheilen, oder auch, nach Befinden der Umstände, durch die im nachfolgenden §. erwähnte Committée aus der Gesellschaft auszuschließen.

§. 26.

Aus der Gesellschaft werden alle zwei Jahre am Stiftungstage vier Mitglieder zur Committée gewählt, die bei vorkommenden in der Gesellschaft zweifelhaften oder streitigen Fällen, auf Verlangen des einen oder andern Theils, die von den Vorstehern gefällten Urtheile noch einmal, ohne Beisein der Vorsteher, auf Unterlegung des Protokollführenden Vorstehers, untersucht und entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann keine Appellation mehr stattfinden.

§. 27.

Jeder, den die Wahl als Committent trifft, muß, bei Verlust seines Mitglieds-Rechts, dies Amt auf zwei Jahre annehmen, und entschuldigt ihn nur dann das Nichtannehmen dieses Amtes, wenn er die letzten vorhergehenden zwei Jahre Vorsteher gewesen wäre.

§. 28.

Ebenfalls findet, auf vorgedachte Weise, die Ausschließung eines Mitgliedes statt, wenn dessen Betragen auch außer der Gesellschaft von der Art gewesen seyn sollte, daß dasselbe, ohne der Ehre und dem guten Ruf der Gesellschaft zu schaden, nicht ferner mehr ein Mitglied der Gesellschaft verbleiben kann.

§. 29.

Bei vorfallenden Zwistigkeiten hat sich der leidende Theil an den dejourirenden, oder eben gegenwärtigen Vorsteher zu wenden, und beide Theile sind alsdann verbunden, die augenblickliche Entscheidung des Vorstehers zu befolgen. Wer von beiden Theilen mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, muß die Gesellschaft für diesen Abend sogleich verlassen, kann aber seine Beschwerde hernach beim Collegio der Vorsteher am nächsten Klubb=Abende anbringen. Verläßt, auf wiederholtes Abmahnen des Vorstehers, ein solches Mitglied die Gesellschaft nicht, so wird selbiges, auf Anzeige von dem Collegio der Vorsteher, ohne Weiteres aus der Liste der Mitglieder gestrichen, und solches der Gesellschaft bekannt gemacht.

§. 30.

Jedes Mitglied ist daher verbunden, jede Anordnung der Vorsteher, so wie jeder Einladung derselben, im Vorsteher=Zimmer zu erscheinen, unbe-

dingt zu befolgen. Wer nach der dritten Einladung nicht erscheint, wird, wie oben, ohne Weiteres aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und dieß durch einen Anschlag derselben angezeigt.

§. 31.

Wer in einem streitigen Falle mit der Entscheidung der gesammten Vorsteher nicht zufrieden ist, kann an die von der Gesellschaft gewählte Com-
mittée appelliren. Diese untersucht die streitige Sache auf Unterlegung des Protokollführenden Vorstehers, und zwar ohne Weisheit der übrigen Vorsteher, noch einmal, und entscheidet dann darüber nach den Gesetzen. Ist die Com-
mittée derselben Meinung, wie früher die Vorsteher, so verfällt der appellirende Kläger in eine doppelte Strafe.

§. 32.

Appellationen finden natürlich nur bei Geldstrafen statt, nicht aber in Fällen, wo die Ehre und der gute Ruf der Gesellschaft durch ein gesetzwidriges, vielleicht gar bis zu Thätlichkeiten sich vergessendes Betragen eines Mitgliedes geradezu die augenblickliche Entfernung und Ausschließung aus der Gesellschaft nothwendig erfordert hat.

§. 33.

Kein Mitglied darf, bei 5 Rubel S.M. Strafe, sich in eines Andern Streitigkeiten mischen; denn es

ist durchaus nur Sache der Vorsteher, die Streitenden zu beruhigen.

§. 34.

Jedes unanständige, die Gesellschaft störende, Benehmen, als: schallendes Gelächter, überlautes Sprechen, Singen, Pfeifen, Schelten der Diener u. s. w. kann in dieser Gesellschaft nicht geduldet werden. Die Vorsteher haben darüber, wie über jede Uebertretung der Gesetze und des Anstandes, zu wachen, die darin Fehlenden zurecht zu weisen, sie nach unbeachteter Warnung das erste Mal mit 3 Rubeln S., das zweite Mal mit 6 Rubeln S. zu strafen, und solche zum dritten Mal, da der gute Ruf der Gesellschaft dadurch leiden würde, von der Gesellschaft auszuschließen.

§. 35.

Alle Geldstrafen müssen innerhalb acht Tagen beigebracht werden. Wer dieses, wenn er von einem Vorsteher daran erinnert worden ist, zu thun unterläßt, bezahlt den darauf folgenden Klubbtage das Doppelte, und entrichtet der Straffällige es auch dann nicht, so wird er ohne Weiteres von den Vorstehern aus der Liste der Mitglieder gestrichen. Die Strafen, in die ein eingeführter Fremder verfällt, werden von dem Mitgliede, welches denselben eingeführt hat, entrichtet. Sämmtliche Strafgeelder, über welche die Vorsteher jedoch besondere Rechnung zu führen haben, werden denselben zur Ver-

theilung an Arme, oder zu sonstiger Disposition, überlassen.

§. 36.

Keinem Mitgliede ist es erlaubt, die aufwartenden Diener, für begangene Versehen, mit Schelt- oder Schimpf= Worten zu belegen, sondern jedes Mitglied ist verbunden, bei einem Vorsteher seine Beschwerde über selbige anzubringen, im Contrventions= Falle verfällt selbiges in eine Strafe von zwei Rubeln S.M.

§. 37.

Alles, was ein Mitglied an Meubeln, oder sonstigen Geräthen und Gefäßen, zerbricht, ist dasselbe sogleich zu bezahlen verbunden.

§. 38.

Jedes Commerz= Spiel ist in der Gesellschaft zu spielen erlaubt, dahingegen kein Hazard= Spiel, auch selbst nicht einmal im Scherze, gestattet wird. Wer dagegen handelt, soll von den Vorstehern aus der Mitglieder= Liste gestrichen, und solches durch einen Anschlag der Gesellschaft bekannt gemacht werden.

§. 39.

Die Preise aller im Bürgerclubb zu habenden Getränke, Speisen u. s. w. sind aus einer ausgehängten, von den Vorstehern unterschriebenen, Taxe zu ersehen. Die Diener reichen Jedem das Ver=

langte, und erhalten dafür sogleich die Bezahlung nach dieser Taxe. Sollte ein Mitglied diese Zahlung zu leisten sich weigern, und selbige, bevor es die Gesellschaft den Abend verläßt, nicht leisten, oder den Diener, der mit Bescheidenheit die Zahlung verlangt, gar hart anfahren, so zahlt dasselbe, auf geschehene Anzeige des Dieners beim Vorsteher, jedesmal 1 Rubel S.M. Strafe, und wird, wenn es die gemachte Schuld spätestens innerhalb acht Tagen nicht abträgt, aus der Zahl der Mitglieder geschlossen. Die Fremden sind durch die selbige einführenden Mitglieder von diesem Gesetze zu unterrichten. Sollte jedoch ein Fremder dagegen handeln, so wird er von einem, bei diesem Vorfalle gegenwärtigen, Mitgliede auf dieses Gesetz aufmerksam gemacht, und begeht er diesen Fehler zum zweiten Male, so wird demselben für die Zukunft der Eintritt zur Gesellschaft versagt.

§. 40.

Spiel=Schulden sollen nicht statt finden. Wer sich aber solche zuzieht, und deshalb nach 3 Tagen bei den Vorstehern angeklagt wird, muß das Geld, auf Ermahnung der Vorsteher, an diese einliefern, die dann den Gläubiger damit befriedigen. Ist die Zahlung nach 8 Tagen nicht geleistet, so bestimmen die Vorsteher noch einen Termin von drei Tagen, und wenn sie, nach Ablauf dieser Frist, nicht erfolgt, so ist der Schuldner von den Vorstehern aus der Gesellschaft auszuschließen.

§. 41.

Alle in anständigen Privat = Gesellschaften für unschicklich zu tragen gehaltene Kleidungsstücke, als: Mäntel, Ober Röcke von dickem Boy, Pelze, wie auch Hüte, Mützen und Stöcke, müssen, vor dem Eintritt in die Gesellschafts = Zimmer, an den Schweizer abgegeben werden.

§. 42.

Der Freitag ist der bestimmte Klubb = und Gesellschafts = Tag, an welchem die Gesellschaft sich zahlreicher einzufinden belieben wird, weil, der Ordnung gemäß, nur an diesem Tage alle, die Gesellschaft betreffende, Gegenstände verhandelt, An = und Vorschläge gemacht werden, und die Aufnahme der Candidaten geschieht.

§. 43.

Nur bei Aufnahme der Candidaten findet die bestimmte Zweidrittheil = Zahl der Välle statt, in jedem andern Falle die Mehrheit der Stimmen.

§. 44.

Es können auch Fremde, wenn sie sich zur Gesellschaft qualificiren, und das nach diesen Gesetzen bestimmte Alter haben, von den Mitgliedern eingeführt werden, und zwar durchreisende Fremde sowohl, als auch Fremde vom Lande, die in der Stadt und deren Polizei = Bezirk weder wohnhaft sind, noch daselbst eine Besitzlichkeit haben. Hierzu

gehören auch diejenigen Militair = Personen (nach §. 1.), die nicht hier in Garnison stehen.

§. 45.

Jedes Mitglied kann täglich einen Gast einführen, ist aber verbunden, den Namen und Charakter desselben, wie seinen eigenen Namen, in das Gastbuch einzuschreiben. Wenn der Gast nicht im Gastbuche verzeichnet ist, so kann demselben der Zutritt zur Gesellschaft nicht verstattet werden, worauf der Schweizer zu sehen, und im Fall das den Gast einführende Mitglied das Einschreiben unterlassen sollte, dasselbe mit Bescheidenheit daran zu erinnern hat.

§. 46.

Wer einen Fremden einführt, ist für das Betragen desselben verantwortlich, und haftet sowohl für dessen Zehrungskosten und den Ersatz des etwa von ihm Beschädigten, als auch für dessen etwa nige Spielschulden bis Einhundert Rubel B. A.

§. 47.

Es ist erlaubt, in allen Zimmern des Gesellschafts = Locals Taback zu rauchen, jedoch für die Speisezeit ist es in dem Speise = Zimmer untersagt, bei Strafe von 1 Rubel S. M. Im Ball = Locale darf nie geraucht werden.

§. 48.

Abends um halb 9 Uhr wird den Anwesenden durchs Schellen einer Glocke angezeigt, daß der

Speise=Zisch gedeckt sey. Bis 10 Uhr bleibt der Tisch servirt, wer daher später kommt, muß mit dem zufrieden seyn, was etwa noch zu haben ist. An gewöhnlichen Tagen wird portionweise, an Klubb= oder Ball=Tagen aber an gemeinschaftlicher Tafel gespeist.

§. 49.

Jeder setzt sich zur Tafel, wohin es ihm beliebt, und das Belegen der Plätze ist nur durch die Tafel=Villette erlaubt, jedes Belegen des Platzes aber durch Umkehren der Stühle u. s. w. nicht zu beachten.

§. 50.

Die Karten werden, auf Verlangen, von den Dienern gereicht, und haben die Mitglieder das Kartengeld an denjenigen Diener, der ihnen dieselben gereicht, und zwar für zwei neue Spiele 1 Rubel S.M., und für zwei Spiele schon gespielter Karten 60 Kop. S.M. (für einzelne neue oder gespielte die Hälfte) sogleich nach beendigtem Spiele zu entrichten.

§. 51.

Es werden jährlich sechs Bälle gegeben. Die Tage, an welchen solche statt finden, werden von den Vorstehern bestimmt. Fremde und Durchreisende können, wenn ihre Villette durch Mitglieder gelöst werden, ebenfalls Antheil am Ball nehmen, nur ist für ein solches für einen Fremden gelöstes

Billet 60 Kop. S.M. zu entrichten. Wirkliche und temporaire Mitglieder zahlen bei den Bällen nichts.

§. 52.

Auf den Bällen ist es nicht erlaubt anders, als in Schuhen oder Sammetstiefeln, bei Strafe von 2 Rubeln S.M., zu tanzen. Auch muß derjenige, der ein solches Versehen sich hat zu Schulden kommen lassen, auf Anzeige des Vorstehers, sich sogleich aus dem Ballsaale entfernen. Nur Militair=Personen, wenn deren Function und Uniform es nothwendig erfordert, können in Stiefeln (jedoch ohne Sporen) am Tanze Theil nehmen; jedoch muß solches dem Tanz=Vorscheher vorher angezeigt werden.

§. 53.

Jährlich wird eine Masquerade, oder auch, nach getroffener Uebereinkunft, mehrere gegeben, zu welchen einem Jeden der Zutritt im Domino oder in anständiger Masquenkleidung verstattet wird; aber selbst bei dieser Gelegenheit kann nur in Stiefeln getanzt werden, wenn der gewählte Masquen=Anzug solche nothwendig macht. Wer dagegen fehlt, muß sich gefallen lassen, daß ihm vom Tanz=Vorscheher der Zutritt zum Tanze versagt wird.

§. 54.

An den Abenden, an welchen eine Masquerade statt findet, müssen sowohl wirkliche als temporaire

Mitglieder ein Billet lösen, wenn sie das Locale des Klubbs besuchen wollen. Ein Mitglied zahlt für ein Billet 30 Kop. S.M., der Fremde aber 50 Kop. S.M.

§. 55.

Die Musik nimmt um 7 Uhr Abends ihren Anfang und dauert bis Nachts um 2 Uhr. Länger darf, ohne Erlaubniß des Vorstehers, nicht getanzet werden.

§. 56.

Nur der Tanz-Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit der dessen Stelle vertretende Vorsteher, hat das Recht, die Tänze anzuordnen, und dafür zu sorgen, daß nur nach der ausgehängten Tanzordnung getanzet wird. Jedoch bleibt demselben, aber auch nur ihm, eine allenfallsige Abänderung zu treffen erlaubt.

§. 57.

Es werden zu allen Tänzen (Polonaisen und Walzer ausgenommen) vor dem Anfange eines neuen Tanzes, von dem Tanz-Vorsteher Nummern ausgegeben. Mehrere Paare, als Nummern ausgegeben sind, dürfen nicht tanzen, es wäre denn, daß es mit Erlaubniß des Tanz-Vorstehers geschähe.

§. 58.

Dem Vortänzer, der den Tanz anführt, steht allein das Recht zu, den Takt und dessen Schnel-

ligkeit, mit Genehmigung des Tanz-Vorstehers, zu bestimmen, und so wie dieser dem Orchester einmal den Takt angegeben hat, so muß derselbe auch bis zum Ende des Tanzes verbleiben.

§. 59.

Jeder Tanzende nimmt den Platz ein, den ihm die von dem Tanz-Vorsteher erhaltene Nummer anweist. Wer sich aber selbst einen andern Platz wählt, oder über einen andern stellt, wird das erste Mal von dem Vorsteher zurecht und auf seinen Platz hingewiesen, und sein Name notirt, damit beim wiederholten Uebertretungsfalle ihm sodann keine Nummer mehr gegeben werde.

§. 60.

Wie das anführende oder vortanzende Paar die Touren beginnt, so müssen alle übrigen Paare folgen; andere Touren zu tanzen ist durchaus untersagt. Dem Fremden wird dieses von den Mitgliedern gesagt, und leistet derselbe dann nicht Folge, so wird dies dem Tanz-Vorsteher angezeigt, der ihn zur Ordnung verweist; wenn er auch diesem sich nicht fügt, so erhält er für die Folge keine Nummer zum Tanze mehr, und sein Name wird deshalb von dem Vorsteher verzeichnet. Ein Mitglied hingegen, das wider dieses Gesetz handelt, zahlt das erste Mal 2 Rubel S.M. Strafe, und sein Name wird notirt, bei einem wiederholten Ver-

gehen wird demselben der Zutritt zum Tanze auf immer versagt.

§. 61.

Alles Klatschen mit den Händen, vom Orchester einen geschwindern oder langsamern Tanztakt zu erlangen, desgleichen jeder laute Zuruf an das Orchester, alles Scharren und Stampfen mit den Füßen, ist, als unsittlich, durchaus untersagt; wer dagegen handelt, wird von den Vorstehern, nach Umständen, bestraft.

§. 62.

Den Vorstehern kommt einzig und allein die Direction der Bälle und die Aufsicht auf Ordnung und Anstand zu. Sollte zwischen den Tänzern ein Streit entstehen, der die Ordnung des Tanzes unterbricht, oder gar so laut wird, daß dadurch die Geselligkeit und das Vergnügen gestört wird, so müssen die streitenden Partheien sogleich den Tanz verlassen, und sich gegen die anwesenden Vorsteher verpflichten, die Ursachen ihres gehabten Streites dem Vorsteher-Collegio vorzutragen, und sich, nach genauer Untersuchung des Streites, dem Urtheile desselben zu unterwerfen, oder auf der Stelle den Ball und die Gesellschaft für immer zu verlassen.

§. 63.

Wenn in Zukunft, zum Besten der Gesellschaft, neue Einrichtungen oder Abänderungen zu machen,

oder diese Geseze zu erweitern und zu verbessern seyn sollten, so haben die Vorsteher das Recht, Vorschläge hiezu zu machen. Es steht jedoch den Mitgliedern dieser Gesellschaft ebenfalls frei, ihrer Ansicht nach, Abänderungen und Verbesserungen vorzuschlagen; jedoch müssen dergleichen Vorschläge wenigstens von einem Drittheil der Gesamtzahl der Gesellschaft eigenhändig unterschrieben, und, mit Bestimmung der Gründe, schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden, welche selbige prüfen, zum Ballottement bringen, und nach, durch Mehrheit der Stimmen erhaltener Genehmigung der Gesellschaft, die neuen Vorschriften diesen Statuten zur pflichtmäßigen Befolgung beifügen. — Falls die Vorsteher einen solchen vorschriftsmäßig unterzeichneten Vorschlag für ganz verwerflich halten, so haben sie, mit Zuziehung der von der Gesellschaft erwählten Committée, die Sache noch einmal zu berathen, ob der Gesellschaft der Vorschlag vorgelegt werden soll oder nicht.

Vorstehende Statuten sind von den Stiftern des Bürgerklubbs entworfen, von dem engern Ausschuß unterzeichnet, und Sr. Erlaucht, dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Pleskau, Liv-, Ehst- und Kurland, Seiner Kaiserlichen Majestät General-Adjutant, General von der Infanterie, mehrerer hohen Orden Ritter,

Marquis Paulucci, zur Bestätigung ehrfurchtsvoll unterlegt worden.

So geschehen Riga, am 27. September 1829.

Eduard Stieda, Sigismund Freudenthal,
Joh. Jac. Schmidt, Fr. Reinh. Vieweg,
Glieder der Comitée.

A. A. Trautmann, C. B. Hein,
J. C. Wittenburg, J. F. Stoppenhagen,
Vorsieher.

Vorstehende Statuten des Bürgerclubbs zu Riga werden hiedurch von mir bestätigt.

Riga, den 18. October 1829.

Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Mleskau, Liv-, Kur- und Ehfland, General der Infanterie

(L. S.) **Marquis Paulucci.**
